

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses am 14.03.2022.....2
 2. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2022.....2
 3. Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderung der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow3
 4. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow, Anlage 1 – Reinigungskategorien, 1. Änderung3
 5. Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“5
 6. Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“6
 7. Bekanntmachung zur Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des B-Planes 03/16 „Kfz-Werkstatt Nauener Chaussee“6
 8. Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“7
 9. Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 01/95 „Gutshof Tremmen“8
 10. Bekanntmachung der Wahlleiterin zum Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson für den Ortsbeirat Etzin.....9
 11. Öffentliche Bekanntmachung zum Beginn der FFH-Managementplanung/Information über bevorstehende Kartierungen9
- Ende des amtlichen Teils**

Nichtamtlicher Teil

12. Impressum10

Folgende Beschlüsse wurden im Hauptausschuss am 14.03.2022 gefasst:

Beschluss über die Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Dienste um die Stadt Ketzin/Havel
lt. Ehrensatzung vom 11.12.2006

Beschluss-Nr.: HA 01-01/2022

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2022 gefasst:

Beschluss zum Beitritt der Stadt Ketzin/Havel zum Kommunalen Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg e.V.

Beschluss-Nr.: 316-19/2022

Beschluss zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow, 1. Änderung der Anlage 1 (Reinigungskategorien)

Beschluss-Nr.: 317-19/2022

Beschluss zur Beitragserhebung bei pandemiebedingten Einschränkungen der Betreuung in kommunalen Kitas

Beschluss-Nr.: 318-19/2022

Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des B-Planes 03/16 „Kfz-Werkstatt Nauener Chaussee“

Beschluss-Nr.: 319-19/2022

Beratung und Beschlussfassung zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 03/16 „Kfz-Werkstatt Nauener Chaussee“

Beschluss-Nr.: 320-19/2022

Beschluss zur Widmung des nördlichen Teils des Bruchweges vom Hechtweg bis zum nördlichen Ende des Bebauungsplanes 05/16 „Brückenkopf Nord - Teilbereich A“ als Sonstige öffentliche Straße, Eigentümerweg

Beschluss-Nr.: 322-19/2022

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplans 05/16 „Brückenkopf Nord - Teilbereich A“

Beschluss-Nr.: 323-19/2022

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 05/16 „Brückenkopf Nord - Teilbereich A“

Beschluss-Nr.: 324-19/2022

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses zur Beseitigung des Rechtsscheins der Wirksamkeit des Bebauungsplans 01/95 „Gutshof Tremmen“

Beschluss-Nr.: 325-19/2022

Beschluss Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“

Beschluss-Nr.: 326-19/2022

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“

Beschluss-Nr.: 327-19/2022

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“

Beschluss-Nr.: 328-19/2022

Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplans 02/19 „Energiewendelabor“

Beschluss-Nr.: 329-19/2022

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/19 „Energiewendelabor“

Beschluss-Nr.: 330-19/2022

Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. 311-18/2022 vom 07.03.2022 (zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 26/8 der Flur 2 in der Gemarkung Etzin)

Beschluss-Nr.: 331-19/2022

Beschluss zur Aufhebung des am 13.09.2021 gefassten Beschlusses mit der Nr. 246-15/2021 (zum Verkauf einer Fläche in Falkenrehde Flur 3, Flurstück 90)

Beschluss-Nr.: 332-19/2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2022 beschlossen.

Ketzin/Havel, den 30.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

Anlage 1 – Reinigungskategorien, 1. Änderung StVV 29.03.2022

Kategorie 1

Auf allen in Folge genannten Straßen reinigt die Stadt die Fahrbahnen incl. Rinnen und führt den Winterdienst im Bereich der Fahrbahn durch. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege und Randbereiche sowie des Winterdienstes auf den Gehwegen ist den Anliegern übertragen.

Straßenname

Falkenrehder Chaussee	L862	<u>OT Paretz</u>	
Brandenburger Chaussee	L 92	Parkring	L 92
Nauener Chaussee	L 92	Paretzhofer Straße	L 92
Nauener Straße , Rathausstr.	L 92	An der Mühle	L 92
Rudolf-Breitscheid-Straße	L 92	Knoblauchher Straße	
Potsdamer Straße	L 92	<u>OT Tremmen</u>	
Werdersche Straße	L 86	Hauptstraße	KHVL 6306
An der Fähre	L 86	Heerstraße	KHVL 6306
<u>OT Etzin</u>		Niebeder Chaussee	KHVL 6306
Etziner Dorfstraße	L 86	Zachower Straße	KHVL 6307
<u>OT Falkenrehde</u>		<u>OT Zachow</u>	
Potsdamer Allee	L 204	Gutenpaarener Dorfstraße	L 92
Ketziner Straße	L 862	Dorfstraße	L 92

Kategorie 2:

Auf allen in Folge genannten Straßen führt die Stadt nur den Winterdienst im Bereich der Fahrbahn durch. Die Pflicht zur Reinigung der Straße und des Winterdienstes auf den Gehwegen ist den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen.

Straßenname

Einschränkung

Adolf-Diesterweg-Straße
Albrechtstraße
Am alten Wasserwerk
Am Markt
Am Mühlenweg

zwischen Nauener Straße und Falkenrehder Chaussee, Zufahrt Campus Parkplatz bis Fußweg zur Feldstr., Zufahrt Turnhalle

Am Schmähl
Am Stadtpark
An der Havel
An der Steege
Anemonenweg
Auguststraße
Baustraße
Blumenweg
Bruchweg
Brunnenstraße

zwischen Rathausstraße und Havelpromenade
zwischen Theodor-Fontane-Straße u. Werdersche Str.
bis Karpfenweg

Feldstraße	L 86 bis Einmündung Gartengasse
Fischerstraße	
Friedrichstraße	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg	ab Potsdamer Straße bis Abzweig Uferweg
Gartengasse	
Grabenstraße	
Grüner Weg	bis Abzweig Ketziner Bergstraße
Havelpromenade	zwischen Baustraße und Friedrichstraße
Johannisbeersiedlung	
Karl-Liebknecht-Straße	
Ketziner Bergstraße	
Kirchstraße	
Kurze Straße	
Lilienweg	zwischen L 92 und Ulmenallee
Plantagenstraße	
Rathausstraße	
Rotkehlchenweg	
Schumacherstraße	
Steinstraße	bis zum südlichen Abzweig Theodor-Storm-Straße
Theodor-Fontane-Straße	
Uferweg	bis Wendestelle
Ulmenallee	
Weidenweg	
Werdersche Straße	zwischen L 86 und An der Havel
Wilhelmstraße	
Zaunkönigweg	
<u>OT Etzin</u>	
Etziner Dorfstraße	Bereiche Hausnummern 5 bis 8 und 37 bis 41
Siedlung	
Straße zur Siedlung	
<u>OT Falkenrehde</u>	
Gartenweg	
Knoblauchweg	
Lindenweg	
Paretzer Weg	
Straße der Jugend	bis Ende der Bebauung
Uetzer Weg	
Zum Sportplatz	
<u>OT Paretz</u>	
Paretzhofer Straße	bis Abzweig Paretzhofer Straße
Parkring	Bereich Kita, Kirche, Schloss
Werderdammstraße	
<u>OT Tremmen</u>	
Am Bahnhof	Bereich Buswendestelle
An den Bleichwiesen	
Am Feldrain	
Brandenburger Weg	zwischen Schulstraße und Ernst-Thälmann-Straße
Ernst-Thälmann-Straße	
Gartenstraße	
Schulstraße	
<u>OT Zachow</u>	
Bergstraße	bis Ortsausgang
Dorfstraße	Bereich Gemeindestraße
Waldfriedhof	
Zachower Feldstraße	
Zachower Havelweg	Bereich Wendestelle

Kategorie 3

Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht ist auf die Eigentümer der durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen.

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht den Kategorien 1 und 2 zugeordnet sind.

Ketzin/Havel, den 30.03.2022

gez. Bernd Lück

Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 29.03.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“ beschlossen hat.

Geltungsbereich ca. 71 ha, davon ca. 66 ha potenzielle Modulbelegungsfläche

Gemarkung Etzin

Flur 1, Flurstücke 44 tlv., 45 tlv., 46 tlv. und 47 tlv.

Flur 2, Flurstücke 3/4 tlv., 3/3 tlv. und 3/2 tlv.

Gemarkung Tremmen

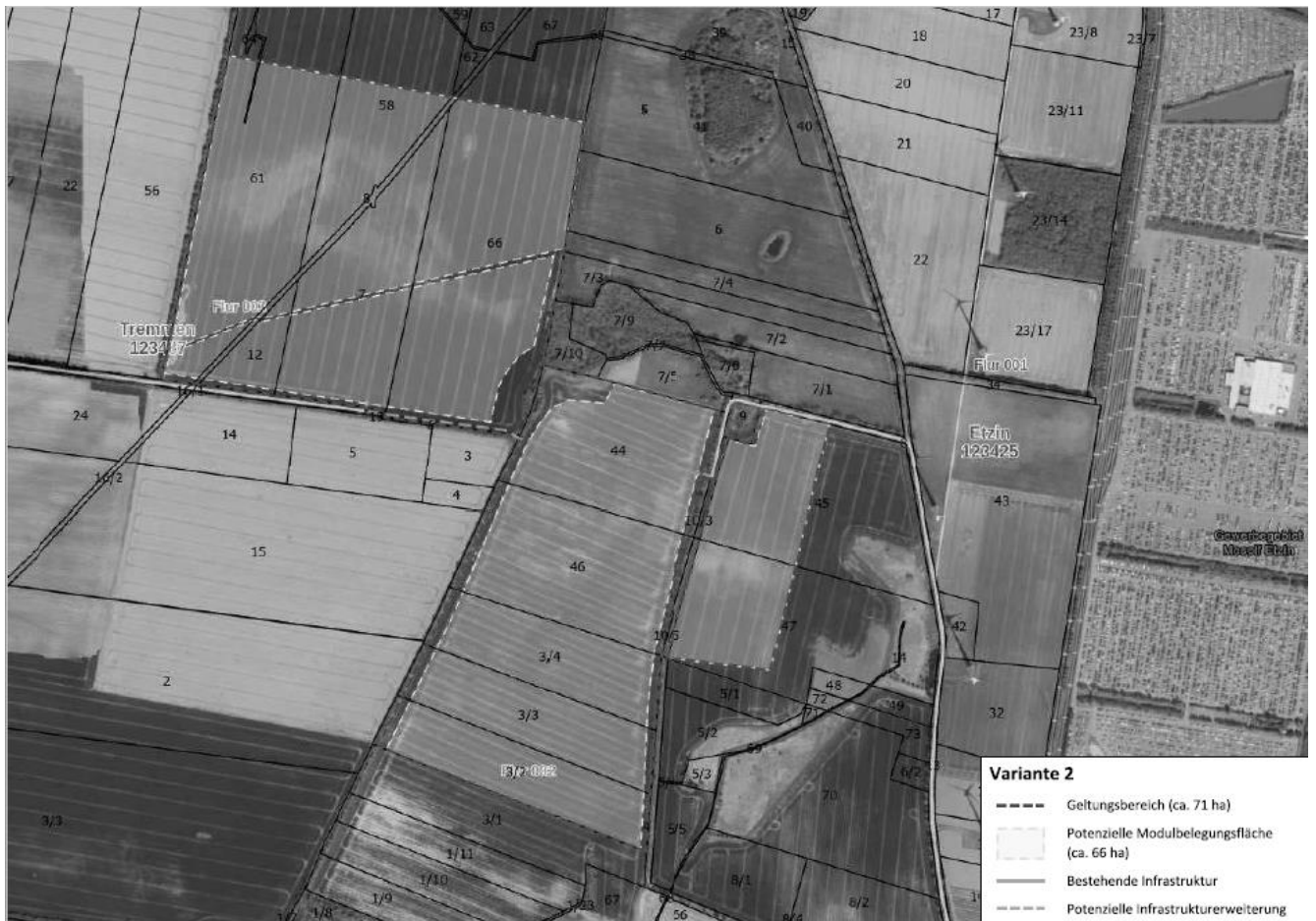
Flur 3, Flurstücke 61 tlv., 12, 64 tlv., 58 tlv., 8 tlv., 7 und 66 tlv.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Ketzin/Havel, 30.03.2022

gez. Bernd Lück

Bürgermeister



Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 29.03.2022 die partielle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 01/22 „Solarpark am Gewerbegebiet Etzin“ beschlossen hat. Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Ketzin/Havel, 30.03.2022

gez. Bernd Lück

Bürgermeister

Bekanntmachung zur Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des B-Planes 03/16 „Kfz-Werkstatt Nauener Chaussee“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 29.03.2022 die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des B-Planes 03/16 „Kfz-Werkstatt Nauener Chaussee“, Geltungsbereich: Gemarkung Ketzin, Flur 6, Flurstück 61 mit einer Fläche von ca. 2.792 m², beschlossen hat. Der Geltungsbereich (Nauener Chaussee 4a) soll auf das gesamte Flurstück 61 erweitert werden. Die Planzeichnung wird um ein weiteres Baufenster mit einer Grundfläche von ca. 318 m² für ein neu zu errichtendes Werkstattgebäude ergänzt.

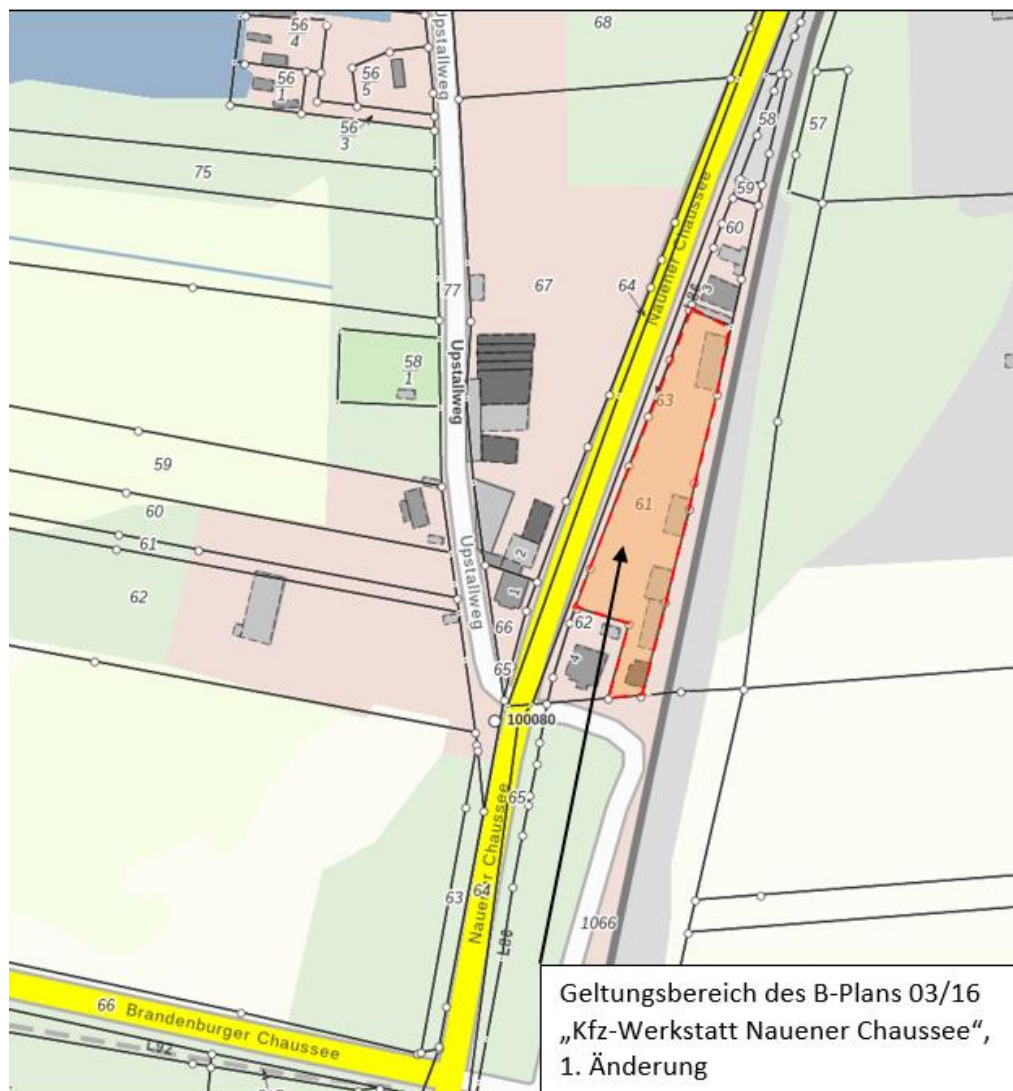
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Aufstellung soll nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Daher entfällt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ketzin/Havel, 30.03.2022

gez. Bernd Lück

Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“

Der Bebauungsplan 02/19 „Energiewendelabor“, Geltungsbereich: Flur 12, Flurstücke 55, 56, 57, 60, 3/8 und 95 (ehem. 76 tws.) der Gemarkung Ketzin, mit einer Fläche von ca. 8,1 ha, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht, der Geruchsimmissionsprognose, der Stickstoffprognose, der Bioaerosolprognose und der Schallimmissionsprognose wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 29.03.2022 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 02/19 „Energiewendelabor“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

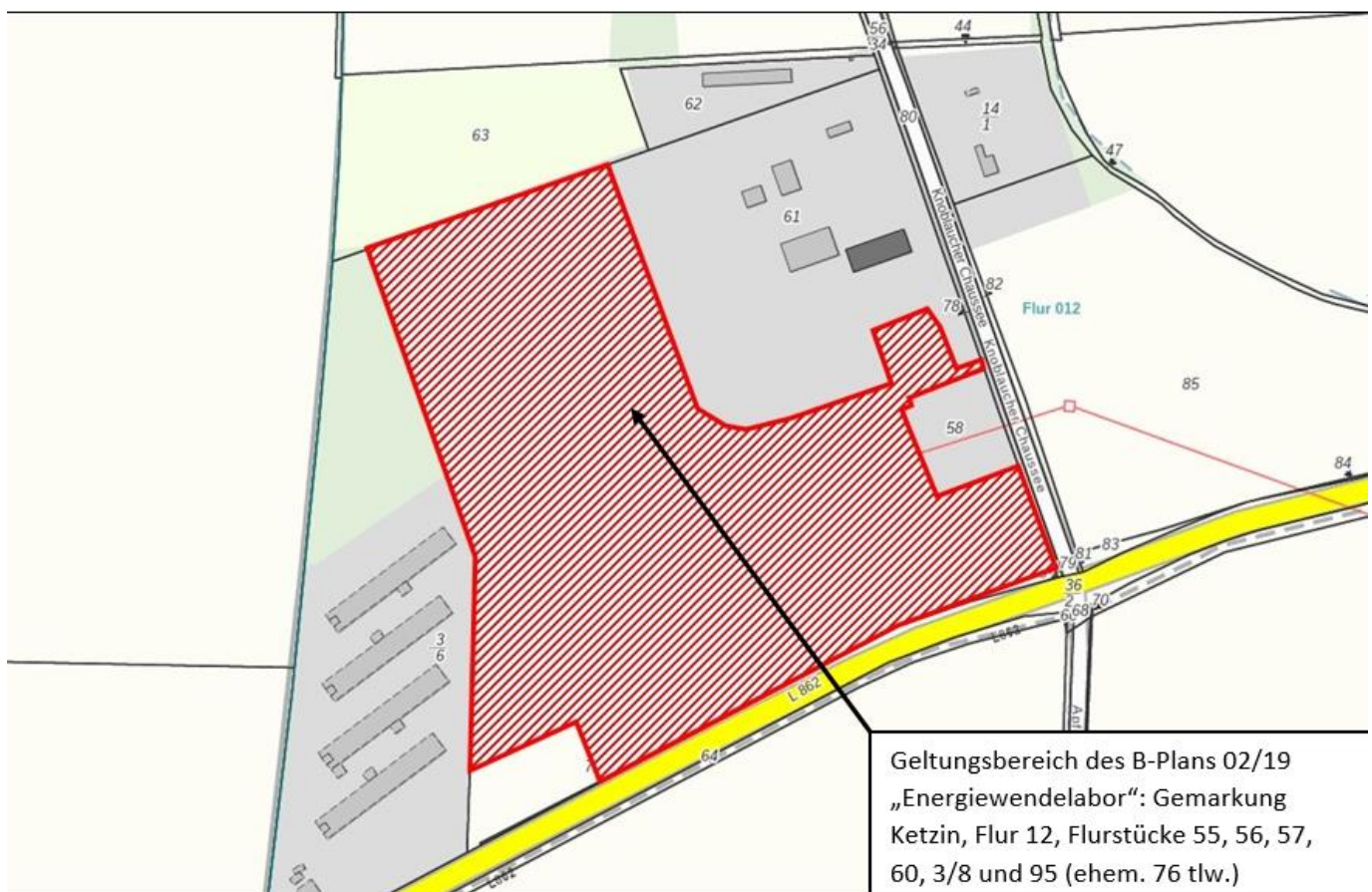
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung, den Umweltbericht und die o. g. Prognosen von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 30.03.2022

gez. Bernd Lück

Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung des Bebauungsplanes 01/95 „Gutshof Tremmen“

Der Bebauungsplan 01/95 „Gutshof Tremmen“, Geltungsbereich: Flur 6, Flurstücke 34/2 tws. und 34/3 tws. (aktuell: 37, 38, 39 tws.) der Gemarkung Tremmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Tremmen am 09.06.98 beschlossen und gem. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n. F. i. V. m. § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB a. F. vom Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen – LBBW – am 10.11.98, AZ: ohne, vorbehaltlich der Erfüllung von 4 Maßgaben genehmigt. Diesen Maßgaben ist die Gemeindevertretung Tremmen mit Beschluss vom 16.11.98 beigetreten. Mit Schreiben vom 03.03.99 hat das LBBW die Maßgabenerfüllung bestätigt.

Der Bebauungsplan 01/95 „Gutshof Tremmen“ wurde im Amtsblatt am 21.04.1999 bekannt gemacht und trat damit scheinbar in Kraft. Der Plan litt jedoch an einem Ausfertigungsmangel, weswegen er tatsächlich nicht wirksam in Kraft gesetzt werden konnte. Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) hatte am 14.02.2020 beschlossen, den Rechtsschein der Wirksamkeit des Bebauungsplans 01/95 „Gutshof Tremmen“ zu beseitigen. Diese Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel am 13.03.2020.

Bis dato wurde die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht vorangetrieben. Die Eigentümerin strebt dies jedoch aktuell an. Daher hat die StVV am 29.03.2022 beschlossen, den Beschluss zur Beseitigung des Rechtsscheins der Wirksamkeit des Bebauungsplanes 01/95 „Gutshof Tremmen“ wieder aufzuheben und den Ausfertigungsmangel durch erneute Bekanntmachung zu heilen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 01/95 „Gutshof Tremmen“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 21.04.1999 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 30.03.2022

gez. Bernd Lück

Bürgermeister



Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel

Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson für den Ortsbeirat Etzin

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 80 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt: **Ortsbeirat Etzin**

Die für den Wahlvorschlag der Wählergruppe „Freie Wähler Etzin“ gewählte Bewerberin **Frau Andrea Liehmann** hat auf ihren Sitz im Ortsbeirat Etzin verzichtet. Der Sitz geht entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 auf folgende Ersatzperson über **Frau Corinna Reppenhagen**.

Ketzin/Havel, den 29.03.2022

gez. Thiele

Wahlleiterin

FFH-Gebiet Ketziner Havelinseln

Beginn der FFH-Managementplanung/Information über bevorstehende Kartierungen

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. Zu den Natura 2000 Gebieten in Brandenburg gehört auch das FFH-Gebiet „Ketziner Havelinseln“. Im Rahmen der Managementplanung werden für die Natura 2000-Gebiete geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren entwickelt. Die Landeigentümer, Landnutzer und weitere Interessierte sind daher eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen. Um einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden in der örtlichen Presse sowie auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de, unter den jeweiligen Projektgebieten bekannt gegeben. Auf der Projektseite werden ebenfalls alle wichtigen Dokumente des Planungsprozesses zum Download bereitgestellt.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Managementplanung und beauftragt derzeit ein Planungsbüro mit der Erstellung des Managementplans für das Gebiet „Ketziner Havelinseln“. Mitarbeiter*innen des Planungsbüros werden für die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten die entsprechenden Flächen ab dem Frühjahr 2022 begehen. Für Anregungen und Fragen steht Ihnen die Stiftung zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Sita Deeg

Heinrich-Mann-Allee 18/19

14473 Potsdam

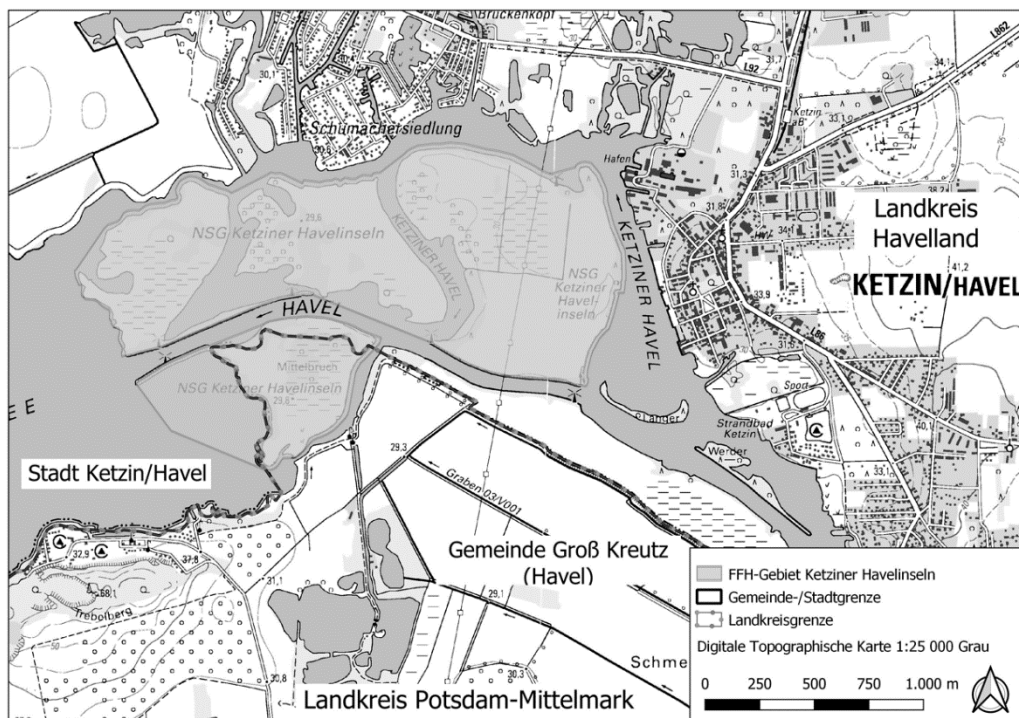
Tel.: 0331 / 97164-886

sita.deeg@naturschutzfonds.de

www.natura2000-brandenburg.de



Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Ende des amtlichen Teils**Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel